

Antrag auf Befreiung von vergleichbaren Prüfungsleistungen

Antragsteller

Name, Vorname: _____

Adresse: _____

Geburtsdatum / -Ort: _____

E-Mail: _____

Telefon: _____

Hiermit beantrage ich die Befreiung von Prüfungsbestandteilen gem. § 9 Abs. 1 der geltenden Prüfungsordnung der IHK Darmstadt für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen aufgrund des erfolgreichen Ablegens einer vergleichbaren Prüfung in den letzten 10 Jahren vor Anmeldung.

Ich beantrage die Befreiung von dem folgenden Prüfungsbestandteil:

Angestrebter Abschluss: _____

Prüfungsbestandteil
von dem eine
Befreiung beantragt
wird: _____

Begründung des Befreiungsantrags:

- (1) Ich habe dieselbe Prüfung (Prüfungsbestandteil) bereits im Rahmen eines insgesamt erfolglosen Versuches derselben Weiterbildung bestanden, und zwar am (Datum):
_____ bei der (prüfende IHK): _____.

- **oder** -

- (2) Ich habe im Rahmen einer anderen Berufsausbildung/Studium/Weiterbildung bereits eine andere vergleichbare staatlich anerkannte Prüfung absolviert

Bezeichnung der Prüfung: _____

Datum der Prüfung: _____

Prüfende Stelle: _____

Kurzbeschreibung des Inhalts: _____

Nachweise:

Die entsprechenden Nachweise sind diesem Antrag beizufügen:

- Im Fall (1): Nachweis des Bestehens derselben Prüfung an einem früheren Prüfungstermin (z.B. Nichtbestehensbescheid der Gesamtprüfung, aus dem sich aber das Bestehen des Prüfungsteils ergibt)

- **oder** -

- Im Fall (2): **Rahmenlehrplan, Curriculum** (zu vergleichende Prüfungsleistungen sind als tabellarische Gegenüberstellung beizulegen).

Die abgelegten Leistungen sollten mindestens dem Niveau der angestrebten Fortbildungsprüfung entsprechen.

Ort, Datum

Unterschrift

Hinweise zum Antrag auf Befreiung von Prüfungsleistungen

Die folgenden Informationen geben Hinweise zum Ausfüllen des Formulars sowie Hinweise unter welchen Voraussetzungen eine Befreiung von einzelnen Prüfungsbestandteilen einer IHK-Fortbildungsprüfung nach § 9 Abs. 1 der Prüfungsordnung für Fortbildungen der IHK Darmstadt bzw. § 56 Abs. 2 BBiG möglich ist.

1. Muss ich einen Antrag stellen?

Ja. Eine Befreiung ist nur auf Antrag möglich. Hierzu ist das Formular vollständig auszufüllen und zusammen mit den notwendigen Nachweisen (1) **oder** (2) über die Befreiungsgründe bei der IHK Darmstadt einzureichen. Insbesondere ist anzugeben, aufgrund welcher bereits erfolgreich abgelegten Prüfung von zukünftigen Prüfungsbestandteilen der angestrebten Prüfung befreit werden soll.

Der Antrag kann elektronisch (online) über das Fortbildungsinformationscenter (FOBI) eingereicht werden.

2. Wann ist der Antrag zu stellen?

Der Befreiungsantrag soll zusammen mit dem Zulassungsantrag, spätestens mit der Anmeldung zur Fortbildungsprüfung eingereicht werden.

Sobald die Prüfung, von der eine Befreiung beantragt werden soll, angetreten wurde, ist eine (nachträgliche) Befreiung unter **keinen** Umständen mehr möglich.

Falls die angestrebte Gesamtprüfung wiederholt werden muss, ist der Antrag bei jedem Prüfungsversuch erneut zu stellen.

3. Von welchen Prüfungsbestandteilen kann eine Befreiung erfolgen?

Befreit werden kann nur von einzelnen, selbständigen Prüfungsbestandteilen der jeweiligen Fortbildungsprüfung. Das Wort „Prüfung“ ist dabei weit zu verstehen, um Wiederholungen einer bereits bestandenen Leistung zu vermeiden. Es kann somit befreit werden von:

- Teilprüfungen,
- Qualifikationsbereichen,
- Prüfungsbereichen,
- Prüfungsfächern oder
- Handlungsfächern.

Es kann somit unter Umständen auch von einzelnen Klausuren befreit werden, soweit diese oder eine vergleichbare Klausur zuvor bestanden wurde. Es muss dann lediglich nachgewiesen werden, dass dieselbe oder eine vergleichbare Prüfung zuvor erfolgreich abgeschlossen wurde. Soweit also beispielsweise in einem ersten Versuch der Fortbildungsprüfung 3/5 Klausuren bestanden wurden, kann auf Antrag bei einem Wiederholungsversuch von diesen drei Klausuren befreit werden, sodass nur noch die zwei nicht-bestandenen Klausuren geschrieben werden müssen.

Von einzelnen Klausurbestandteilen oder Aufgabenbereichen, die innerhalb derselben Prüfungsleistung (Klausur) abgeprüft werden, kann nicht befreit werden.

4. Was ist eine vergleichbare Prüfung?

Zwischen den beiden Prüfungen (abgeschlossene Prüfung aufgrund welcher befreit werden soll und angestrebte Prüfung von der befreit werden soll) muss eine Gleichwertigkeit bestehen.

Eine Prüfung, die bereits im Rahmen eines insgesamt nicht erfolgreichen Weiterbildungsversuches bestanden wurde (also quasi „wiederholt“ werden müsste) ist immer vergleichbar. Ebenso ist eine Prüfung, die innerhalb derselben Fortbildung bei einer anderen deutschen IHK bestanden wurde, in aller Regel vergleichbar.

Bei allen anderen Prüfungen oder Klausuren (insbesondere aus einem früheren Studium oder auch ausländische Qualifikationen) ist der Antragssteller bzw. Prüfling dafür beweispflichtig, dass eine Vergleichbarkeit gegeben ist. Hierbei muss eine Gesamtwürdigung beider Prüfungen im Vergleich erfolgen. Sowohl der Inhalt wie auch der Umfang des Stoffes müssen vergleichbar sein (oder höheren Anforderungen entsprechen) und Art und Dauer der Prüfung müssen übereinstimmen. Es kann somit beispielsweise nicht von einer schriftlichen Prüfung befreit werden, wenn zuvor nur eine mündliche Prüfung bestanden wurde.

Eine Vergleichbarkeit ist bei einem niedrigeren DQR-Niveau ausgeschlossen.

5. Welche Voraussetzungen bestehen für eine öffentliche oder staatlich anerkannte Prüfung?

Die dem Befreiungsantrag zugrundeliegende Prüfung muss zudem vor einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss abgelegt worden sein. Der Abschluss eines privaten Bildungsträgers ohne staatliche Anerkennung genügt nicht.

Bei ausländischen Abschlüssen kann jedenfalls im Falle einer Anerkennung der Berufsausbildung nach dem Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz eine Prüfung im Einzelfall ebenfalls als staatlich anerkannt gelten.

6. Kann ich mich von mehreren Klausuren oder Prüfungsbestandteilen befreien lassen?

Ja. Der Prüfling kann sich uneingeschränkt von Prüfungen befreien lassen, für welche er bereits zuvor eine vergleichbare Prüfung bestanden hat. Dementsprechend sind auf dem Formular hier auch mehrere Zeilen für mehrere Befreiungen vorhanden. Sollte der Platz nicht ausreichen, wird darum gebeten einen Stern (*) zu setzen und auf einem getrennten Blatt Papier die weiteren Prüfungen anzugeben, von welchen eine Befreiung beantragt wird.

Nachweise sind in diesem Fall für jede einzelne zu befreiende Prüfungsleistung zu erbringen.

Die Grenze besteht darin, dass in jedem Prüfungsdurchgang mindestens eine Prüfungsleistung absolviert werden muss. Eine Befreiung von allen Prüfungsbestandteilen ist daher nicht möglich. In diesen Fällen ist der Antrag unzulässig.

7. Fällt mein Antrag unter Fall (1) oder Fall (2) ?

An dieser Stelle im Formular hat der Antragssteller eine Auswahl zu treffen und nur einen der beiden Fälle anzukreuzen.

Fall (1) ist in den Fällen einschlägig, in welchen der Prüfling bereits dieselbe Weiterbildungsprüfung einmal versucht hat und diese im Ergebnis insgesamt nicht bestanden hat, wobei er aber einzelne

Teile/ Klausuren dieser Gesamtprüfung bestanden hat. Dies gilt insbesondere, wenn die Weiterbildungsprüfung bei der IHK Darmstadt versucht wurde, aber auch bei anderen deutschen IHK's. Fall (1) ist also in Fällen anwendbar, in denen der Prüfling bereits die exakt selbe Prüfungsleistung (z.B. Klausur) zuvor geschrieben und bestanden hat. Hier muss eine Vergleichbarkeit nicht nachgewiesen werden. Es ist lediglich das Datum der Prüfung anzugeben und bei welcher IHK die Prüfung abgelegt wurde.

Fall (2) ist dagegen anwendbar, wenn eine andere Prüfung als Grundlage für die Befreiung dienen soll oder eine andere Prüfungsstelle (Nicht IHK) diese Klausur abgenommen hat. Dies ist insbesondere der Fall, wenn Prüfungen oder Module aus einem Studium als Grundlage der Befreiung dienen sollen, oder bei anerkannten ausländischen Qualifikationen.

Sollte der Platz nicht ausreichen, wird darum gebeten einen Stern (*) zu setzen und auf einem getrennten Blatt Papier weitere Prüfungen anzugeben, aufgrund welcher von Prüfungsbestandteilen befreit werden soll.

8. Wie lange kann eine vorherige Prüfung für eine Befreiung „genutzt“ werden?

Im Zeitpunkt der Anmeldung zur Weiterbildungsprüfung, darf die Prüfung nicht länger als 10 Jahre her sein. Entscheidend hierfür ist die Bekanntgabe der Ergebnisse der früheren Prüfung. Ab dieser Bekanntgabe beginnt die 10-Jahres-Frist zu laufen.

Ausnahmen von dieser Frist gibt es nicht. Auch wird die Frist durch Krankheit etc. nicht gehemmt. Es gibt keine Möglichkeit diese 10-Jahres-Frist zu verlängern. Es ist also zu empfehlen, die Frist nicht vollständig auszureizen, wenn die Beantragung der Befreiung beabsichtigt wird.

Soweit an der angestrebten Prüfung nach Anmeldung nicht teilgenommen werden kann – unabhängig aus welchem Grund (z.B. auch bei Krankheit) – und die 10-Jahres-Frist vor der Anmeldung zur nächstmöglichen Prüfung abläuft, so ist eine Befreiung nicht mehr möglich.

Zudem ist eine Anmeldung zur angestrebten Prüfung immer nur zum nächstmöglichen Prüfungstermin möglich. Ein Anmelden „auf Vorrat“ für einen zukünftigen Prüfungstermin, nur um die Frist zu wahren, ist nicht zulässig.

9. Welche Nachweise sind für eine Befreiung erforderlich?

Hier kommt es darauf an, ob sich der Prüfling aufgrund des vorherigen Bestehens derselben Prüfung bei einer IHK befreien lassen will (Fall 1), oder aufgrund einer anderen vergleichbaren Prüfung (Fall 2).

Im Falle derselben Prüfung genügt ein Nachweis über das Bestehen dieser.

Im Falle der Befreiung aufgrund einer anderen vergleichbaren Prüfung, insb. einer Studienleistung, ist neben dem Nachweis des Bestehens der Prüfung auch ein Nachweis über die Vergleichbarkeit zu führen. Hierfür ist insbesondere die Vorlage eines Rahmenlehrplans und/oder Curriculum erforderlich, aus welchem sich ergibt, was Inhalt der Prüfung war, unter welchen Bedingungen die Prüfung abgelegt wurde und wie sich diese in das Gesamtstudium einfügt. Dies ist tabellarisch den Anforderungen an die angestrebte Prüfung gegenüberzustellen.

Bitte beachten Sie, dass wenn sie sich von mehreren Prüfungsleistungen befreien lassen wollen, Sie Nachweise für alle Fälle erbringen müssen!

10. Welche Folgen hat eine Befreiung vor Prüfungen?

Sollte der Befreiungsantrag erfolgreich sein, muss der jeweilige Prüfling die Prüfungsleistung, von der er befreit wurde, nicht mehr (erneut) absolvieren.

Die Noten der früheren Prüfung, aufgrund der befreit wurde, werden jedoch **nicht** angerechnet.

Bei einer erfolgreichen Befreiung wird der Prüfungsbestandteil von dem befreit wurde auf dem Prüfungszeugnis kenntlich gemacht. Es steht für das entsprechende Fach/Bereich/Prüfungsteil dann „befreit“ im Zeugnis anstatt einer Note. Die Wirkung dieses Vermerks für künftige Bewerbungen sollte bereits vor Stellung eines Antrags berücksichtigt werden.